Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 26.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2017	2018
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.058.353 € 81.418.383 €	72.528.341 € 78.761.781 €
im Finanzplan dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau-	63.768.410 €	66.399.330 €
fender Verwaltungstätigkeit auf	78.934.022 €	76.195.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	4.100.717 €	6.476.849 €
Investitionstätigkeit auf	22.035.321 €	16.458.134 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	18.178.404 €	12.109.585 €
Finanzierungstätigkeit auf	1.650.200 €	3.380.300 €
festgesetzt.		
§ 2		
9 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme	2017	2018
für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.934.604 €	9.981.285€

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-		
gen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen		
in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.110.000 €	15.214.000 €
festgesetzt.		

§ 4

	2017	2018
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im		
Ergebnisplan wird auf	12.360.030 €	6.233.440 €
festgesetzt.		

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2017 als auch für das Haushaltsjahr 2018 auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

		2017	2018
Grundsteuer			
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer		
	A) auf	260 v. H.	260 v. H.
	für die Grundstücke (Grund-		
	steuer B)	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbesteuer auf festgesetzt.		475 v. H.	490 v. H.

^{*)} Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt die Hebesätze in einer besonderen Hebesatzsatzung erlässt.

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Für über- und außerplänmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht. Sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als "erheblich" im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als grundsätzlich unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S. Halbsatz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen und
- Abschlussbuchungen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahme auszuweisen sind, wird auf

20.000 € für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens und

50.000 € für Immobilieninvestitionen

festgelegt.

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 14 GemHVO werden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 11

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 12

Die Kämmerin wird ermächtigt,

- 1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
- 2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 13

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.